

Verordnung des Landratsamtes Freising über die Kennzeichnung von Reitpferden vom 20.07.1998

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1998 (GVBl. S. 242), erlässt das Landratsamt Freising folgende

Verordnung

§ 1

Pferdekennzeichnung

- (1) Aus Gründen des Naturschutzes und zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums ist im Landkreis Freising das Reiten nur auf Pferden gestattet, die an beiden Seiten sichtbar und erkennbar Kennzeichen nach § 3 und der Anlage zu dieser Verordnung oder von anderen Behörden nach Art. 26 Abs. 3 BayNatSchG ausgegebene Kennzeichen tragen.
- (2) Werden Pferde Dritten zum Reiten überlassen, so hat der Pferdehalter Namen und Adressen der Reiter vorher festzuhalten, diese zwei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Freising und den Polizeidienststellen im Rahmen der Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften auf Anfrage mitzuteilen.
- (3) Sonstige Vorschriften zur Beschränkung des Reitens bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für das Reiten

1. durch die Polizei und anderer Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in Ausübung ihres Dienstes
2. während Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege, einschließlich des An- und Abreitens
3. während Reitturnieren, einschließlich des An- und Abreitens auf dem Turniergelände
4. auf zulässigen Reitplätzen

§ 3

Zuteilung der Kennzeichen

- (1) ¹Die Zuteilung und Ausgabe der Kennzeichen erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Pferdehalters durch das Landratsamt Freising. ²Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Pferdehalters sowie der regelmäßige Standort des Pferdes anzugeben. ³Das Landratsamt Freising kann – auch nachträglich – verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben nach Satz 2 nachgewiesen wird.
- (2) Den Halterwechsel hat der bisherige Pferdehalter dem Landratsamt Freising – Untere Naturschutzbehörde – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Pferdehalter ist zur Rückgabe des Kennzeichens an das Landratsamt Freising verpflichtet, wenn es nicht mehr für den § 1 Abs. 1 genannten Zweck benötigt wird.
- (4) Die Gestaltung des Kennzeichens ist aus der Anlage, die zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt wird, ersichtlich.

§ 4
Befreiung

- (1) Von den Geboten der §§ 1 und 3 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Freising als Untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung gemäß § 4 Abs.2, unter der die Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 1998 in Kraft.

Landratsamt Freising
Freising, 20.07.1998

gez

Manfred Pointner
Landrat

Anlage

Zur Verordnung des Landratsamtes Freising über die Kennzeichnung von Reitpferden vom 20.07.1998



Beschreibung:

Die Ausmaße des Kennzeichens (Skai-Kunstleder) ergeben sich aus den vorstehenden Maßangaben (geringfügige Abweichungen sind nicht auszuschließen). Die Grundfarbe ist weiß. Auf dem Kennzeichen ist eine ein- bis vierstellige schwarze Nummer mit dem Dienstsiegel des Landratsamtes Freising aufgedruckt.